

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 2

Rubrik: Konventionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Da außerdem das obere Stück das untere verdeckt, ist man genötigt, ein Rohmaterial von außerordentlicher Reinheit und Stärke zu verwenden, um so viel als möglich für den Arbeiter unsichtbare Fehler zu vermeiden.

Bei diesem Verfahren aber kann man im Gegenteil jedes Material verweben, selbst für den Flor, da der Samt bei der Arbeit stets sichtbar erscheint, jeder Fehler sofort auffällt und infolgedessen leicht abzustellen ist. So kann man für Samt alle Gespinste verweben, so auch die „Soie végétale“ und das neue chemische Spinnprodukt „Kunstschappe“, trotzdem die Dehnbarkeit und Stärke letzterer viel geringer ist, als bei Seide und bei der eigentlichen Schappe.

Neuheiten.

Für neue Gewebe, für welche man Fantasiegarnen verwenden will, eröffnet das Verfahren der Société française du Nouveau Velours in Paris unbegrenzte Möglichkeiten, um mechanisch und ziemlich mühelos Samt und gänzlich neue Frisé-Effekte verschiedenster Art zu erzielen.

So lassen sich sowohl die schwersten, wie die leichtesten Stoffe, wie z. B. die schwersten Plüsch bis zu Voile und Mousseline mit imitierten Pelzstreifen, vermittelt geeigneter Rohmaterialien und einem zur Verfügung stehenden Lancettenflügel erzeugen.

Es ist daher anzunehmen, daß dieses Verfahren, welches unseres Erachtens die Vereinfachung bis zum Äußersten darstellt, zu einer ebenso schnellen als umfangreichen Anwendung berufen ist.

Seit der Gründung der Société française du Nouveau Velours werden stetsfort die günstigsten Resultate von außerordentlich vielen Seiten mitgeteilt.

Bestandteile des Apparates.

Der Apparat besteht aus drei wesentlichen Teilen, welche in der Abbildung auf der ersten Seite näher bezeichnet sind:

1. Dem Rahmen
2. Dem Litzenträger
3. Den mit den Drahtlitzen versehenen Lancetten.

Für eine erste Bestellung sind diese drei wesentlichen Teile durchaus erforderlich; in der Folge können die Fabrikanten auch nur das bestellen, was sie nötig haben.

Der Rahmen selbst besteht aus mehreren Teilen, welche je nach Bedarf einzeln bezogen werden können. Die Winkelstütze (Träger der Führungswalzen) hat zuweilen drei Walzenlager, das hintere Walzenlager jedoch ist nur dann nötig, wenn eine dritte Führungswalze angebracht werden soll, im Falle man Ciselé herstellen will, wofür bekanntlich ein zweiter Flügel mit Lancetten erforderlich ist.

Vertretung.

Die Vertretung der neuen Samt-Vorrichtung für die Schweiz, Baden, Elsaß und Württemberg ist Herrn Fritz Kaeser, Metropol, Zürich, übergeben worden, wo die Herren Interessenten jederzeit nähere Auskunft erhalten können.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten in den letzten drei Jahren:

	1913	1912	1911
Seidene u. halbseid. Stückware	Fr. 6,172,469	4,709,538	6,018,985
Seidene Bänder	5,178,637	2,079,807	2,231,436
Beuteltuch	1,419,626	1,262,695	1,181,141
Floretseide	7,097,519	6,742,776	5,844,904
Kunstseide	681,742	523,096	637,253
Baumwollgarnen	1,781,154	1,244,468	1,339,436
Baumwoll- und Wollgewebe	2,263,991	1,816,908	2,402,839
Strickwaren	1,622,068	1,707,969	1,581,840
Stickereien	55,008,640	62,987,155	71,706,598

Das Jahr 1913 hat für die Seidengewebe den Rückschlag des Jahres 1912 wieder ausgeglichen; die Vermehrung, die ausschließlich auf die Ziffern der letzten vier Monate zurückzuführen ist (Ausfuhr im Dezember 1913: 797,000 Fr., gegen 323,000 Fr. im Dezember 1912) beträgt nicht ganz 1,5 Mill. Fr. oder 30 Prozent. Wenn auch die Steigerung des Umsatzes mit New York zeitlich ungefähr mit der Einführung des neuen Zolltarifs zusammenfällt, so ist diese doch in der Hauptsache zweifellos der Belebung des Geschäftes zuzuschreiben. Über das Verhältnis der Einfuhr von seidener Stückware unter den verschiedenen Staaten liegen nur die Ausweise des Rechnungsjahres 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1913 vor; die für die Schweiz günstigeren letzten Monate des Jahres 1913 sind also nicht berücksichtigt. Die Einfuhr stellte sich für:

	Zu- od. Abnahme gegen 1911/12
Frankreich auf Fr. 21,138,000	Prozent + 26
Japan „ „ 10,145,000	„ + 7
Schweiz „ „ 3,431,000	„ - 20
Italien „ „ 1,273,000	„ + 7
Deutschland „ „ 1,255,000	„ - 17

Besonders bemerkenswert ist die Erhöhung der Ausfuhr von seidenen Bändern um 3,1 Mill. Fr. oder fast 160 Prozent. Das Geschäft in Stickereien war dagegen, soweit die Exportziffer in Frage kommt, ungünstig: man muß bis zum Jahr 1905 zurückgehen um einen so niedrigen Umsatz anzutreffen.



Konventionen



Kartellvertrag zwischen den Krawattenstoff-Fabrikanten und Krawattenfabrikanten. In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ ist berichtet worden, daß zwischen dem Verband der Krawattenstoff-Fabrikanten in Krefeld und dem neu gegründeten Verband der Krawattenfabrikanten in Berlin ein Kartellvertrag abgeschlossen worden sei. Wie man nachträglich erfährt, soll es sich dabei um eine Art Schutz- und Trutzbündnis handeln, indem die Mitglieder des Krawattenstoff-Fabrikantenverbandes sich verpflichtet haben, Krawattenstoffe nur an Mitglieder des Krawattenverbandes abzugeben; umgekehrt dürfen letztere Krawattenstoffe nur von den Mitgliedern des Stoff-Fabrikantenverbandes beziehen. Deutsche und ausländische Fabrikanten, die Krawattenstoffe herstellen und die nicht dem Krefelder Verbands angehören, sind dadurch vom Verkehr mit der normalen Krawattenstoffkonfektionsgesellschaft ausgeschaltet; ebenso ist es Firmen, die nicht Mitglieder des Berliner Krawattenfabrikantenverbandes sind, verunmöglicht, Krawattenstoffe von der Krefelder Fabrik zu beziehen. — Die österreichische Krawattenstoffweberei ist schon seit Jahren mit dem Krefelder Verband eine Verständigung eingegangen und hat sich auf diese Weise den Absatz bei den deutschen Krawattenfabrikanten gesichert; mit den schweizerischen und mit den italienischen Krawattenstoff-Fabrikanten sollen Unterhandlungen zum gleichen Zweck im Gange sein.



Firmen-Nachrichten



Schweiz. Zürich. Die Aktiengesellschaft vormals Baumann älter & Cie. in Zürich teilt mit, daß mit Beginn 1914 Herrn Albert R. Sebes, Sohn des Delegierten des Verwaltungsrates Herrn E. Sebes, Prokura erteilt worden ist.

— Bern. Mech. Seidenstoffweberei Bern, Bern und Hünigen im Elsaß. Die Firma teilt mit, daß Herr Direktor F. Hardmeyer aus Gesundheitsrücksichten auf Ende des abgelaufenen Jahres als kaufmännischer Leiter der Gesellschaft, nach elfjähriger Tätigkeit zurückgetreten ist. Die Leitung der Geschäfte wird nun Herrn Direktor Ed. Schellenberg übertragen und der Verkauf von Bern und Hünigen, nebst Buchhaltung und Disposition in Zürich 1, Talacker 24 zentralisiert, wohin sämtliche Korrespondenzen und Zahlungen zu richten sind.